Ueber das Verbrechen der Unzucht, die Straflosigkeit derselben, und deren Folgen, im juristischen und politischen Gesichtspunkte.

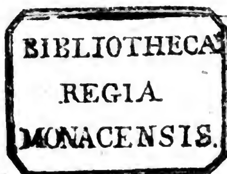
1811.

Man bittet, vor dem Lesen folgende sinnstörende Druckfehler zu verbessern:

Seite 6, in der Anmerkung *) sind die drey ersten Zeilen so zu interpunktiren und zu lesen:

Stuprum heißt Unzucht mit einer nicht um Geld sich prostituirenden Person; mit einer öffentlichen feilen Hure (cum meretrice) Unzucht treiben, heißt fornicatio.

Seite 14. Zeile 3. von U., statt Schankung lese man Schranken.



Daß die Unsittlichkeit, besonders das Laster der Leichtfertigkeit schreckbare Fortschritte allenthalben mache, dieß wird wohl kein aufmerksamer Beobachter der Sitten unsrer Zeit in Zweifel ziehen. Man braucht nur die Listen der gebornen und getauften ehelichen Kinder mit der Zahl der Unehelichen zusammenzuhalten; so wird man in den Tauflisten von vielen Städten entdecken, daß die Zahl der unehelichen Kinder jährlich außerordentlich anwachse. In manchem Untergerichte mittlerer Größe kann man in einem viertel Jahre fast so viele uneheliche Kinder zählen, als man sonst kaum in einem Jahre zählte.

Vor ungefähr 10 Jahren zählte man unter 12000 Seelen vielleicht nicht 20 uneheliche Ge-

burten in einem halben Jahre. Woher nun die auffallende Ueberhandnahme dieses Lasters?

Es ist zwar allerdings nicht zu läugnen, daß die Urquelle dieser Unsittlichkeit in der so sehr herabgesunkenen religiösen Stimmung unsers Zeitgeistes liege; allein es würde doch der äußere Ausbruch dieses moralischen Uebels nicht schon auf eine so furchtbare Höhe gestiegen seyn, wenn sich nicht zu dem Verluste der innern Triebfedern der Sittlichkeit auch noch die Verbannung der äußern politischen Schranken derselben hinzugesellet hätte.

In dieser Hinsicht behaupte ich dann: daß

„die eingeführte Ungestraftheit des Lasters
„der Leichtfertigkeit und Unzucht (Stupri-
„rung) das sichere Beförderungsmittel des-
„selben sey."

Um diese Behauptung zu erweisen, ist es nöthig, einen tiefern Blick auf die juridische Beschaffenheit dieses Verbrechens, und auf den Grund,

warum selbiges in einem wohlgeordneten Staate bestraft werden müße, vorauszuschicken.

Die Darstellung hiervon beruhet auf der analytischen Erörterung der nachstehenden Fragen:

1. Ist Unzucht oder Stuprirung einer sonst ehrlichen Person ein Verbrechen?

2. Was verdient sie für eine Strafe?

3. Was für direkte, was für indirekte Folgen hat diese Strafe für den Staat?

Erste Frage.

In Hinsicht der ersten Frage ist es kaum zu begreifen, daß die Stuprirung, welche Jahrtausende von gesitteten Nationen als Verbrechen verabscheuet und bestraft wurde, nun auf einmal, selbst von Gelehrten, als bloßer Gegenstand der Polizey, folglich als ein Fehler, der blos die Verletzung der Rechte besorgen läßt, angesehen, und als solcher behandelt werden wolle.

Ein Verbrechen ist diejenige Handlung, wodurch die Achtung gegen die Rechte anderer Menschen durch einen freyen Entschluß, und durch wirkliche Verletzung derselben aufgegeben wird. Unter „Rechte" gehört offenbar die Forderung, daß uns Niemand eine widrige moralische oder physische Sensation errege; es ist daher eine unläugbare Rechtsverletzung, wenn jemand auf eines Andern physische oder moralische Kräfte geflissentlich Anstoß macht; und die Rechtsverletzung wird um so grösser, je wichtiger das Objekt ist, auf welches sich die erregte widrige Sensation beziehet.

Wenn daher der Gegenstand einer Handlung, welche vor Jemanden verübet wird, die Verletzung der höchsten Würde des Menschen, die Prostitution und Herabsetzung der ganzen Person zur Sache, durch eine Handlung ist, wodurch Jemand seine Person zum Thiere, und zum Mittel der sinnlichen Lust herabsetzet: so wird man nach der gesunden Vernunft dem vernünftigen Subjekte, vor dessen Augen diese Entehrung dargestellt wird, die Befugniß nicht absprechen können,

diese gänzliche Entehrung der Menschenwürde als eine empfindliche Rechtsverletzung anzusehen, sein gerechtes Mißfallen über diese Handlung zu äußern, und seine tiefe Verachtung gegen das, seine Moralität total beleidigende Subjekt durch fühlbare Merkmale an den Tag zu legen. Es ist widerrechtlich, von Jemanden, der eine so vernunftwidrige, seine ganze Person entehrende Handlung begeht, noch in der Gemeinschaft von Menschen öffentlich Anspruch auf Achtung, die man der Vernunft und der Persönlichkeit des Menschen schuldig ist, machen zu lassen.

Die öffentliche Darstellung des Lasters der Unzucht ist daher unläugbar in den Augen eines jeden Vernünftigen die gröbste Verletzung der moralischen Handlungsfreyheit, und des moralischen Zartgefühls, das jedem unverdorbenen Menschen in Hinsicht auf seine und auf fremde moralische Handlungen von der Natur gegeben ist; und eben darum ist es auch nach dem Urtheile vernünftiger Menschen ein wahres Verbrechen, sich als einen der Unzucht Ueberwiesenen vor selbigen darzustellen.

Jedes gesittete Volk erkennt diese Wahrheit. Man braucht hier nur einen Blick auf die Sitten und Rechte der Römer, noch im Heidenthume, zu werfen. Ihre Gesetzgebung gieng aus den nehmlichen Grundsätzen aus; sie erklärten eben wegen der moralischen Schändlichkeit die Unzucht überhaupt (stuprum *) als Verbrechen.

Der Kaiser Diocletian drückt sich in l. 20. Cod. ad legem juliam de adulteris et stupro, in der Stelle, wo er vom stupro ausdrücklich redet, ganz bestimmt aus:

> *Foedissimam earum nequitiam*, quae pudorem suum alienis libidinibus prosternunt, non etiam earum, *quae per vim stupro compressae sunt* irreprehensa voluntate, *leges ulciscuntur*.

---

*) Stuprum heißt Unzucht mit einer nicht um Geld sich prostituirenden Person (cum meretrice); mit einer öffentlichen feilen Hure Unzucht treiben, heißt fornicatio. Ob auch die Fornikation als Verbrechen zu bestrafen sey, hierüber wird man den Aufschluß aus der Beantwortung der zweyten oben aufgeworfenen Frage finden.

Die Griechen nannten dieses Verbrechen aus dem nehmlichen Grunde Φθοραν, Verkehrtheit, Zerstörung der Menschenwürde — des Menschenadels.

Man sieht hieraus klar, daß die Gesetzgeber in dem schändlichen Muthwillen, aus dem derley Handlungen hervorgehen, den Grund fanden, dieselben unter die Klasse der Verbrechen zu setzen.

Zweyte Frage:

Was verdient dieses Verbrechen für eine Strafe?

Eine jede Thätigkeit setzt dem Anstosse, der auf sie geschieht, einen gleichen Widerstand entgegen, um sich, wenn sie aus ihrer Sphäre gebracht wird, in den vorigen Zustand wieder herzustellen.

Dieser Grundsatz ist nicht bloß auf leblose Kräfte passend, sondern er hat auch auf die moralische Thätigkeit, auf die Handlungsfreyheit seine volle Anwendung.

Die Handlungsfreyheit setzt sich mit Bewußtseyn den Anmassungen, die auf sie geschehen,

entgegen, und erhält dadurch, so lange sie widersteht und nicht selbst nachgiebt, ungeachtet aller physischen Uebermacht, ihre Handlungssphäre, so wie die, ihr als einer absoluten unbeschränktwirkenden Kraft, gebührende Achtung in dem Urtheile jedes vernünftigen Menschen.

Diese freye Kraft wirkt eben darum, weil sie frey ist, und mit der sie begleitenden physischen Handlung nicht vergeht, noch aufgehoben wird, auch noch dann zurück, wann die dagegen anstossende physische Handlung schon vollzogen ist, um sich in den vorigen Zustand wieder herzustellen. Ihre Tendenz geht daher auch auf die Wiederherstellung der vorgegangenen Verletzungen ihrer Handlungssphäre sowohl, als der ihr gebührenden Achtung.

Eine jede solche Verletzung ihrer Handlungssphäre und Würde zieht demnach die Foderung von Seite des Verletzten nach sich, daß das entzogene oder verletzte Recht wieder in den alten Stand hergestellt werde, daß somit die Rechtsverletzung wieder aufhöre, und daß die durch diese Verletzung zugleich aufgehobene Achtung

auch durch äußerliche und fühlbare Merkmale in den vorigen Zustand gebracht werde. Der Verletzte ist demnach nicht nur allein befugt, Schadenersatz, sondern auch Genugthuung für die aufgegebene Achtung zu fodern, und zwar in dem Maße und in der Größe, als die Achtung nach den äußerlichen Merkmalen aufgegeben worden.

Wenn daher schon die physische Handlung, welche die Aufgebung der Achtung eines fremden Rechtes andeutet, nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann (facta infecta fieri nequeunt): so steht es doch in der Macht einer freyen Kraft, durch entgegengesetzte Einwirkung auf das Gefühl des Verletzers sich der Wiederherstellung dadurch zu versichern, daß derselbe die aufgegebene Achtung in einem Gegensatze, in einem unangenehmen Gefühle, als Surrogate der hintangesetzten Achtung nun wieder finden und fühlen muß. Dieses ist der natürliche Grund des Juris talionis, welches außer dem Staate als Privatrecht einem jeden freyen vernünftigen Menschen zusteht, in dem Staate aber durch seine Repräsentanten, welchen der

Rechtszwang im Namen eines jeden Bürgers und aller Bürger insgesammt überlassen ist, ausgeübet wird, und nun den Titel von Strafrecht annimmt, im Grunde aber nur an die Stelle des Juris talionis tritt, folglich auch auf den nehmlichen Bedingungen, nur mit dem Unterschiede beruht, daß es außer dem Staate einem Jeden frey steht, sich dieses Rechtes nach Belieben zu bedienen oder solches aufzugeben; da hingegen im Staate, wo die Repräsentanten nur administrationsweise fremde, und nicht ihre eigenen Rechte auszuüben und in Vollziehung zu bringen haben, es nicht in ihrer Willkühr steht, die Ausübung des Strafrechtes ohne die wichtigste Ursache nachzusehen; sie würden durch eine solche Nachsicht ihre Pflicht, die Rechte der Bürger handzuhaben, offenbar verletzen, und deßwegen, wenn schon gegen sie nur unvollkommene Rechte (ohne Rechtszwang) von Seite der Bürger Platz greifen, doch dem höchsten Handhaber der Pflichten — Gott — verantwortlich bleiben.

In diesem Gesichtspunkte der vorausgeschick-

ten Grundsätze nannten auch die Römer mit Rechte die Strafe „vindictam noxae“ l. 131. de V. S.

Diesen Grundsätzen gemäß geschieht dann die Wiederherstellung der durch die unmoralische, die ganze Persönlichkeit entehrende, und sich dadurch von jeder andern geringern Unsittlichkeit unterscheidende Thathandlung der Unzucht in der Gemeinschaft von vernünftigen Menschen verletzten Achtung der ganzen moralischen Menschenwürde durch die entgegengesetzte Aeußerung einer allgemeinen öffentlichen Verachtung des Verletzers. Er muß, gezwungen durch die abgedrungene Scham, das Gefühl der Achtung wieder finden, welches er für den hohen Werth der Menschenwürde durch die unmoralische Thathandlung aufgegeben hatte. Der Verletzer kann sich auch nicht beschweren, daß er eine solche Behandlung nicht verdiene, da es widerrechtlich ist, in der Gesellschaft von Menschen nach der Mackel einer so schändlichen Handlung noch den Anspruch auf gleiche Achtung, die vernünftige, unbescholtene Menschen einander schuldig sind, wie vorher fortzusetzen.

Aus dem Grundsatze der verdienten Strafe ergiebt sich auch der Maßstab, nach welchem die Strafe oder die Aeußerung der Verachtung, welche den Strafwürdigen trifft, zu bestimmen ist. Die Strafe muß das Verhältniß und die Größe der verlohrnen Ehre so bestimmt als möglich bezeichnen oder ausdrücken; es läßt sich daher von selbst bemessen, daß, wenn nach einem richtig gewählten Maße in solchen Fällen bestraft werden soll, die Geldstrafen in der Regel nicht anwendbar seyen. Indeß muß aber doch hier bemerket werden, daß es hierinfalls auf die subjektive Beschaffenheit des zu Bestrafenden vorzüglich ankomme. Es giebt Subjekte von zärterm und erhöhterm Ehrgefühle nach der Verschiedenheit des Standes, der Bildung und Anlage. Für solche Subjekte kann das blosse Bestraftwerden schon die Wiederherstellung der aufgegebenen öffentlichen Achtung zureichend bewirken. *)

Die Römer sahen auf dieses Verhältniß bey der Bestimmung der Strafe sehr genau.

*) Doch muß auch hier die Geldstrafe die Größe des Verbrechens durch ihre Quantität ausdrücken.

Poenam, heißt es §. 4. Inst. de publ. Jud., lex irrogat stupratoribus, si *honesti sunt, publicationem partis dimidiae bonorum: si humiles*, corporis *coercitionem* cum relegatione.

Das weibliche Geschlecht wurde mit der Konfiskation der Hälfte des Vermögens bestraft.

Pauli sententiae receptae. Libr. II. tit. 26. n. 12.

Da aber das weibliche Geschlecht durch das öffentlich bekannt gewordene Verbrechen der Unzucht einen weit größern Nachtheil leidet, als das männliche; folglich der Verbrecher eine größere Verschuldung durch den seiner Mitverbrecherin zugefügten Schaden auf sich ladet, so hat das Jus canonicum mit vollem Rechte festgesetzt:

Stuprator stupratam aut ducat, aut dotet. a)

---

a) Von Kirchenbußen, wodurch sich die Sünder der öffentlichen moralischen Ahndung zu ihrer Verdemüthigung unterwerfen, ist hier die Rede nicht, weil wir hier blos aus dem Gesichtspunkte der Rechts reden.

Es versteht sich von selbst, daß diese Strafe nur in so ferne Platz greife, als sie noch Wirkung haben, das ist, als mit Grunde noch vermuthet werden kann, daß die aufgegebene Achtung durch die entgegengesetzte Verachtung wieder hergestellt werden könne; diese Strafe setzet die Ehre des vernünftigen Subjektes herab, um das aufgegebene Ehrgefühl wieder durch die erregte öffentliche Beschämung herzustellen. Sie setzet also keine totale Ehrlosigkeit in dem zu Bestrafenden voraus, noch ziehet sie eine totale Ehrlosigkeit nach sich. Es ist daher keine solche Ehrenstrafe bey Subjekten, die kein Ehrgefühl mehr besitzen, denkbar; Huren, die für den Genuß ihrer Körper einen Geldpreis ausgesetzt haben, haben sich selbst ihren endlichen Werth bestimmt, und dadurch an den Tag gelegt, daß sie das Gefühl für unbeschränkbare Ehre, nemlich das Gefühl für moralische Würde, welches keine Schankung, keinen Preis kennt, eben darum, weil es auf der Vernunft, oder der unbeschränkbaren Handlungsfreyheit beruht, total verlassen und aufgegeben haben. Diese total herabgewürdigten Subjekte können zwar

gezüchtiget, und durch Zucht in Schranken gehalten, aber nicht mehr mit einer Ehrenstrafe belegt werden. *)

In diesem Betrachte mögen Huren, die sich um Geld prostituiren, durch Züchtigungen in der Zukunft zur klügern Ueberlegung gebracht, oder sie können in einem Arbeitshause unschädlich gemacht, oder auch selbst nach Befund der Umstände unter der Aufsicht der Polizey tol-

*) Diese Ehrvergessenheit, die durch Thathandlungen öffentlich dargestellt wird, kann mit ihren Folgen der Ehrlosigkeit und des Verlustes des öffentlichen Zutrauens durch kein Gesetz, selbst auf den Fall nicht mehr aufgehoben werden, wenn der Ehrlose seine Züchtigung ausgestanden hat. Die Gesetze müssen sich nach der Natur der Sache richten; sie können durch Willkür gegen die Natur nichts Gültiges ausrichten; Richter sowohl als Gesetzgeber mögen zwar wohl die Ehre nach reifgeprüfter Besserung einiger Maßen in Hinsicht der bürgerlichen Wirkungen wieder herstellen; doch läßt sich dieses nur in wenigen Fällen mit Wahrscheinlichkeit bestimmen. Allein durch ein allgemeines Gesetz festsetzen wollen, daß die Ehrlosigkeit nur so lang, als die Strafe dauren solle, ist widernatürlich. Es hieße soviel als, durch ein Gesetz festsetzen, daß man einen Todten nach vollzogener Leichenbegängniß wieder als lebend ansehen solle.

lerirt, und ihrer eigenen öffentlich bekannt gemachten Nichtswürdigkeit, und dem sie treffenden öffentlichen Abscheu Preis gelassen werden; aber es wäre zweck- und naturwidrig, sie mit Ehrenstrafen belegen, und das wieder herstellen zu wollen, was sie nicht besitzen — die durch ihre Unverbesserlichkeit gänzlich aufgegebene Scham.

Aus dieser vorausgeschickten Deduktion dürfte demnach die zweyte Frage hinlänglich ihre Erledigung erhalten haben, daß das Verbrechen der Unzucht (stupri) eine öffentlich dargestellte Verachtung als Wiederherstellung der aufgegebenen Achtung für die Menschenwürde zur Strafe verdiene.

Dritte Frage:

Was für direkte, was für indirekte Folgen ergeben sich aus dieser Strafe?

Durch die Strafe wird, wie deduzirt worden, die Beleidigung, welche dem vernünftigen Publikum durch die Herabgesetzung der Menschenwürde

zugefügt worden, wieder gutgemacht; der Verbrecher muß durch das Unangenehme des Strafzwangs die Achtung wieder fühlen, die er durch seine Thathandlung beyseite gesetzt hat. Diese Genugthuung zu fodern ist jeder als Mensch berechtiget; weil aber in dem Staate Alle den Rechtszwang zum Schutze ihrer Rechte in die Hände der Staatsrepräsentanten gelegt haben, so üben diese im Namen Aller jenen Rechtszwang aus, und sind daher verpflichtet, diesen Strafzwang um so unnachsichtlicher in Ausübung zu bringen, als die Gemeinheit der Staatsbürger zwar wohl ihren Rechtszwang, aber nicht die Privatbeweggründe, aus welchen sie außer dem Staate die Ausübung dieses Rechtszwangs für sich suspendiren, oder gar aufgeben können, in die Hände des Staatsregenten gelegt haben. Der Staat ist nur Administrator eines fremden Rechts, und nicht Despot, der willkürlich die Rechte Anderer ausüben, oder nach Belieben nicht ausüben kann. Als Verwalter fremder Rechte ist er strenge an die Erhaltung, folg-

lich auch an die Vollziehung des Rechtszwanges Aller und Jeder gebunden. Gerade darin besteht die erhabene Würde des Staats, die ihn zur Majestät emporhebt; da er im Gegentheil, wenn er die Rechte der Bürger nur nach Belieben administrirt, oder nicht, nur sklavische Gleichgültigkeit, oder knechtische Furcht bey seinen Untergebenen erwarten kann.

Wenn also der Staat dieses Verbrechen, das ein so erhabenes Recht verletzt, als die Menschenwürde ist, nicht bestraft, so müssen nothwendig die Bürger auf den Gedanken verfallen, daß der Staat selbst keine Achtung für die Menschenwürde, folglich für Keinen seiner Bürger habe.

Die direkte Folge der Bestrafung der Unzucht ist demnach, daß dem Publikum für die Hintansetzung der Achtung gegen die moralische Menschenwürde Genugthuung geschehe, und daß folglich der Staat, der dieses Verbrechen bestraft, durch die strenge Handhabung der Gerechtigkeit die Achtung, die ihm als Schützer

der Rechte Aller und Jeder gebührt, nach dem Urtheile aller vernünftigen Bürger erhalte.

In der Regel wird wohl dieses Niemand zu bestreiten gedenken; indeß ist aber nicht zu widersprechen, daß der Staat von dieser Regel ausnahmsweise in besondern Fällen abzuweichen, oder aber selbst im Allgemeinen zur gänzlichen Aufhebung der Bestrafung eines Verbrechens durch allgemeine aus den Staatsgrundsätzen fließende Gründe sich bewogen finden könne. Und dieses scheint wirklich der Fall zu seyn, da man die öffentliche Bestrafung der Unzucht aus dem Grunde aufhob, weil man demselben die Kindermorde zuschrieb, welche die Geschwängerten aus Scham, um der Strafe zu entgehen, in großer Anzahl begangen haben.

Allein bey reiferer und tieferer Erwägung der Sache zeigt sich dieses als ein bloßer Scheingrund, der den Staat unmöglich berechtigen kann, die verdiente Strafe, die die Gerechtigkeit über das Verbrechen der Unzucht fodert, ganz aufzuheben, besonders wenn man noch die ungeheu-

ren Nachtheile in Betrachtung zieht, die dem Staate durch die Ungestraftheit dieses Vergehens zuwachsen.

Der Mensch ist durch die Vernunft, das ist, durch die Handlungsfreyheit über allen physischen Zwang und Nöthigung erhaben. Durch diese kann er alle Gefühle beherrschen; wenn daher dem Menschen eine Zumuthung geschieht, sich einem Gefühle, blos wegen eines Reizes ohne vernünftigen Grund zu unterwerfen; so entsteht in ihm das Gefühl der Scham; er erröthet, das zu thun, was die Vernunft verbiethet; und dieses ist das Ehrgefühl, welches jeder Handlung vorhergeht, und den Menschen zur Bezähmung seiner sinnlichen Neigung durch das Gegengewicht, das selbiges jedem unvernünftigen Reize setzt, leiten soll.

Unterwirft sich der Mensch, was er zwar kann, aber nicht sollte, der Sinnlichkeit, so giebt er die Achtung für sich freywillig auf, er unterdrückt das Ehrgefühl, und an seine Stelle tritt nun die Furcht, daß auch Andere ihm

die gleiche Achtung, die den Menschen wegen ihrer gleichen Würde gebührt, entziehen müßten; und geschieht dieß Letztere dann auch wirklich, so entsteht nothwendig in seinem Bewußtseyn der Conflikt zwischen dem Wunsche geehrt zu seyn, und zwischen der durch seine Verschuldung wirklich verlornen Achtung — das Gefühl der Scham. Die Scham ist also ein Produkt der Vernunft; nur vernünftige Menschen können sich schämen; Thiere schämen sich nicht.

Wo also Scham ist, ist Vernunft — das Vermögen sich über alle Gefühle, folglich auch über die Furcht vor der Schande, wenn diese etwas Unvernünftiges anrathen und Verwirrung in dem Bewußtseyn erregen sollte, erheben zu können.

Sollte aber wohl die Vernunft dem Menschen gebiethen können, etwas noch Unvernünftigeres zu thun, und selbst Gefühle zu unterdrücken, die den Menschen durch eine zuvorkommende natürliche Uebermacht zur Kindesliebe antreiben, welche sowohl Natur als Vernunft mit gleicher Stärke gebiethen.

Die Vernunft gebiethet dem Gefallenen Besserung, Reue und geduldige Ertragung dessen, was er selbst verschuldet hat; durch dieses vernünftige Benehmen läßt sich die durch seine Schuld verlorne Achtung wenigstens zum Theil wieder herstellen. Dieses Benehmen sollte von einem vernünftigen Menschen, der sich einen solchen Fehler zu Schulden kommen ließ, vermuthet werden. Ungereimt, ja widerrechtlich wäre es, zu vermuthen, daß vernünftige Menschen in einem Falle, wo gerade die Vernunft als wirkend auf das Gefühl, wo folglich noch der Gebrauch der Vernunft angenommen werden muß, noch unvernünftigere Handlungen und noch größere Verbrechen begehen werden, um sich aus der Verwirrung zu ziehen, in welche sie sich durch eine unvernünftige Handlung gesetzt haben.

Eine solche Vermuthung hieße die Natur beschuldigen, daß sie dem Gefühle der Scham, welches sie dem vernünftigen Menschen zur Besserung nach einem begangenen Fehler ins Herz gelegt hat, eine unwiderstehliche Macht beygelegt habe, ihn in eine totale Verwirrung und Narrheit

zu setzen. Wie ließe sich aber solches ohne einen offenbaren Widerspruch nur denken? man müßte vermuthen, daß das Gefühl der Scham, welches ein Produkt der Vernunft ist, folglich den Gebrauch der Vernunft voraussetzt, in dem nehmlichen Momente den Gebrauch der Vernunft unwiderstehlich aufhebe.

Auf der andern Seite hieße eine allgemeine Vermuthung des durch die Furcht der Bestrafung zuveranlassenden Kindermordes, insoferne dieselbe nicht eine durch Scham bewirkte gänzliche Sinnesverwirrung voraussetzt, die Menschheit zur unverbesserlichen Bosheit herabwürdigen; denn wenn man zur Quelle des Kindermordes nicht die durch Furcht nothwendig erfolgende Sinnesverwirrung annimmt, so muß man den Kindermord in solchen Fällen einem vorausgesetzten absichtlichen Entschluße, sich durch ein grösseres Verbrechen der Schande zu entziehen, zuschreiben; und will man dieses als eine allgemeine Folge der Strafe-Bedrohung annehmen, so ist es ja nothwendig, daß man in dem Menschengeschlech-

te einen schon bis zur Unverbesserlichkeit herabgesunkenen Hang zur Bosheit voraussetze. Dieses hieße aber gerade die Vernunft auf die tiefste Art herabwürdigen.

Sollte nun ein solcher Hang zur Bosheit unter dem Menschengeschlechte gegründet seyn, so wäre es entweder um dasselbe ganz geschehen, oder man ergreift die ächten Mittel nicht, dasselbe wieder zur Besonnenheit zurückzubringen. Man begnügt sich mit Palliativen, und will lieber die Scham ganz von der Erde vertilgen, das ist, man will es lieber durch Aufhebung aller Strafen dahin bringen, daß man sich gar nicht zu schämen brauche, als die Bosheit des verdorbenen Geschlechtes auf die Probe stellen; dieses ist aber doch ganz gewiß gar nicht geeignet, die Besserung des Menschengeschlechtes zu versuchen.

Geht aber die Vermuthung des Kindermordes nur auf einzelne unvorhergesehene Fälle, die aus Schwachheit der Menschen hie und da erfolgen, im Allgemeinen aber nicht voraus-

gesetzt werden müßen, so können solche besondere Vorfälle unmöglich einen Grund abgeben, eine in der Natur der Sache gegründete allgemeine Pflicht, die Verbrechen zu strafen, aufzuheben, so wenig, als man bey andern Verbrechen die Ehrenstrafen aus der Ursache aufheben kann, weil mehrere aus Verzweiflung, um der Schande zu entgehen, sich ermordet haben. Dasselbe gilt auch selbst in dem Falle, wenn diese Schwachheit des weiblichen Geschlechts, (wenn man sie je Schwachheit und nicht Bosheit nennen will) sehr überhand genommen, sohin die Fälle des Kindermordes, die aus Furcht der Bestrafung und öffentlichen Beschämung geschehen, sehr zahlreich seyn sollten. Warum soll man denn dieses Wachsthum gerade in der Strafe überhaupt, und nicht in dem Erzesse der Bestrafung aufsuchen, da man bey der Schöpfung der Strafe nicht nach den oben angeführten Grundsätzen des römischen Rechtes auf die zu bestrafenden Subjekte gehörige Rücksicht nahm?

Trachte man nur auf der einen Seite den religiösen Unterricht und die Erziehung besser,

als es gewöhnlich geschieht, zu befördern, auf der andern räume man von Polizeywegen die öffentlichen Reize zum Laster, die durch Bücher, Theater, Gemälde, Gesänge ꝛc. an so vielen Orten, und gar nicht selten unter der Jugend verbreitet werden, bey Seite; bestrafe man das aufgedeckte Verbrechen der Unzucht unnachsichtlich und verhältnißmäßig. Behandle man bey Gerichtsstellen den Kindermord nicht mit einer so ganz unbegreiflichen Nachsichtigkeit, als es täglich geschieht. So wird das Laster der Unzucht ganz gewiß abnehmen, und vom Kindermorde nur selten was gehöret werden. Ganz wird man freylich weder das eine noch das andere Verbrechen austilgen können, so lange Menschen, Menschen sind. Oder giebt es itzt, wo das Laster der Unzucht nicht mehr bestraft wird, nicht auch noch, und zwar nicht selten, Kindermorde? Ja man kann zuverläßig voraussagen, daß bey der so erstaunlichen Vermehrung der unehlichen Geburten die Kindermorde aus Noth noch weit mehr vervielfältiget werden dürften.

Die direkte Folge der Bestrafung der Unzucht, ist also, wie deduzirt worden, die Herstellung des verletzten Rechtes der öffentlichen Achtung der Menschenwürde, zu deren Handhabung nach allgemeinen Vernunft-Grundsätzen die Repräsentanten der Völker verbunden sind.

Von diesem Grundsatze abzuweichen können die Volksrepräsentanten keinen zureichenden Grund in dem überhandnehmenden Kindermorde finden, wie so eben gleichfalls dargethan worden.

Wenn sie diesem letztern Verbrechen einen hinlänglichen Damm entgegensetzen wollen, müßten sie von der religiösen Erziehung anfangen, die bösen Beyspiele und den öffentlichen Reiz zur Leichtfertigkeit zu beseitigen trachten, den Kindermord nicht mit allzugroßer Gelindigkeit behandeln, und was noch weiters in Hinsicht der indirekten Folgen ausgeführt werden wird, das Verbrechen der Unzucht unnachsichtlich, jedoch aber verhältnißmäßig, bestrafen.

Die indirekte Folge von der gerechten Bestrafung eines Verbrechens ist, daß

das Publikum, welches in die Kenntniß des begangenen Verbrechens durch die öffentlich dargestellte Thathandlung gekommen ist, sich nun überzeuge, von welchem Gehalte diese Handlung sey; und eben darum ist die gehörige und verhältnißmäßige Vollziehung der Strafe, gerade das sicherste und beste Mittel, die öffentliche Meinung in Hinsicht des Verbrechens, und der demselben entgegengesetzten Achtung des durch das Verbrechen verletzten Rechtes zu berichtigen. In dem Maße, in welchem die Strafe öffentlichen Abscheu und Furcht erregt, fühlt gleichsam das Publikum den Maßstab der dem verletzten Rechte schuldigen vernünftigen Achtung.

In dem Maße also, in welchem die Strafen das genaue Verhältniß zwischen Recht und Verletzung ausdrückt, oder dieses Verhältniß verfehlt, wird die öffentliche Achtung gegen das Recht sich erhalten oder sinken; und wo man ganz aufhören würde zu strafen, würde auch die öffentliche Achtung für das Recht nach und nach ganz verschwinden.

Ebenso wird auch derjenige, der die Achtung für die Rechte Anderer durch verbrecherische Thathandlungen mit freyem Entschlusse aufgegeben hat, mit Grunde dafürhalten, daß, weil die Verletzten selbst nicht durch ihre Gegenwirkung die Herstellung des verletzten Rechtes mittelst des Strafzwanges verlangen, diese auf ihr Recht selbst Verzicht leisten. Es wird somit dadurch der äußere Grund, in der Zukunft sich vor der Rechtsverletzung zu hüthen, ganz aufhören, und der Verletzer in der Unverbesserlichkeit gestärket werden. Da also auf einer Seite der Verletzer in Hinsicht des Verbrechens der Unzucht die Scham vor sich selbst, dem Reize zur unvernünftigen, schändlichen Lust aufgeopfert hat, so wird er auf der andern Seite, wenn er sieht, daß von Andern, und zwar im Allgemeinen dieses Verbrechen nicht mehr mit Verachtung belegt wird, auch in der That gar keinen Grund mehr finden, sich wegen dieses Lasters zu schämen; und es ist daher nichts anders zu erwarten, als daß sowohl der Verbrecher, als auch jeder Andere, welchen der mächtige Reiz zur Wollust zu schändlichen Thathandlungen anfeuert, bey dem auf-

gehobenen Damme der öffentlichen Verachtung keine Scheue mehr haben werde, dieses Verbrechen nach Belieben zu begehen, und zu vervielfältigen. So werden dann in kurzer Zeit die verbrecherischen Beyspiele der schändlichen Wollust zum Erstaunen anwachsen; Scham und Scheue vor diesem Laster werden sich in Bälde allgemein verlieren; die nothwendige Folge dieser brutalen Gewohnheit wird seyn, daß sich die unehlichen Geburten, ohne Rücksicht, ob die Kinder erhalten und erzogen werden können, auf eine fast unglaubliche Art vermehren. Die Masse der Nation wird in wenigen Jahren aus Menschen bestehen, deren Anlagen schon von ihrer Zeugung an verdorben sind, und deren Erziehung wegen der Noth, oder wegen des Leichtsinnes und der Verdorbenheit der Aeltern äußerst vernachläßiget und schlecht werden muß.

Diese schöne Menschenrace wird, je mehr sie anwächst, (und dieses wird sie auch täglich mehr und mehr) von ihren leichtfertigen Aeltern den Keim der Leichtfertigkeit, und durch diesen die Anlage zu allem Bösen mit sich auf die Welt

bringen, und diese wird auch gewiß nicht ermangeln, in neue und vervielfältigte Beyspiele von allen Gattungen Verbrechen und Laster auszubrechen. Exempla trahunt: die wenigen Guten werden diesen Beyspielen bald nachfolgen, und so kann es nicht wohl fehlen, daß ein solcher Staat in kurzer Zeit zu einer ausgeschamten Gemeinde von H** — von rohen und wilden Menschen ausarten werde: und dieses Uebel wird dann wohl größer seyn, als wenn hier und da eine verbrecherische Dirne aus Furcht der Schande sich zu einem Kindermorde entschließt, der als eine blosse Folge eines zufälligen verbrecherischen Entschlusses angesehen werden kann, keinesweges aber die allgemein nothwendige Folge eines Strafgesetzes gegen die Unzucht ist.

Uebrigens sage man ja nicht, daß Warnungen, Erinnerungen, Ahndungen von obrigkeitlichen Behörden, wenn man sie an die Stelle von Ehrenstrafen setzt, die nehmlichen Wirkungen machen werden, als wie die Bestrafungen selbst; vergeblich braucht man Worte, wo Thatsachen sprechen sollen. Erinnerungen und Warnungen,

sind nur da dienlich, wo man Menschen auf Vermeidung von Versehen, und von Verschuldungen, die man sich erst in die Zukunft zuziehen könnte, aufmerksam machen will; da, wo man die Ehre selbst durch einen freywilligen Entschluß aufgegeben hat, wird man in seinem Entschluße bestärkt, wenn man sieht, daß Andere die Ehrvergessenheit nicht mit verhältnißmäßigen Abscheu belegen; man hat das Ehrgefühl der niedrigen Lust vor seinem Gewissen geopfert, und nun wird man auch aufhören sich vor Andern zu schämen, wenn diese mit gleichgiltiger Gelassenheit die verabscheuungswürdige That behandeln.

Man kann dieses täglich an den gefallenen Opfern der Wollust bemerken, die, wenn das Publikum sich mit Gleichgültigkeit gegen ihr Vergehen benimmt, sich nicht scheuen, die Früchte ihrer Erniedrigung gleichsam im Triumphe öffentlich zur Schau zu tragen. Nur verhältnißmäßige Strafe kann demnach die Scham den Verbrechern wieder einflößen, und in dem Publikum den richtigen Ehrbegriff in Hinsicht der persönlichen Menschenwürde erhalten, und gegen den

überwiegenden Reiz des Lasters ein fühlbares Gegengewicht verschaffen. Allzuunverhältnißmäßige Strafen, wie z. B. allzugeringe Geldstrafen, mit denen man hier und da dieses Verbrechen belegte, schaden beynahe eben soviel als Ungestraftheit dieses Lasters, weil man dadurch den ächten Werth der Persönlichkeit und der moralischen Menschenwürde vergißt; die Römer haben deßwegen selbst in den Geldstrafen, mit denen sie Individuen von erhöheterm Ehrgefühl wegen diesem Verbrechen belegten, das Merkmal der hohen Achtung, die sie für die Persönlichkeit des Menschen in diesem Gesichtspunkte hatten, durch die Quantität der Strafe dargestellt; sie verfällten die Schuldigen zur Confiskation der Hälfte ihres Vermögens, gleichsam um zu zeigen, daß die ganze rechtliche Persönlichkeit des Menschen, somit auch die Achtung für selbige zwey Bestandtheile in sich begreife, nemlich die äußere Freyheitssphäre (physische Persönlichkeit), und die moralische persönliche Würde und Ehre (moralische Persönlichkeit). Die Vergreifung an der ganzen Person des Menschen, folglich an der mora-

lischen und physischen Persönlichkeit zusammengenommen, zog die Confiskation des ganzen Vermögens nach sich a), so wie sie mit dem totalen Verluste der bürgerlichen Ehre verknüpft war. Es war daher die Herabsetzung der moralischen Persönlichkeit, und die dadurch aufgegebene Achtung eines wesentlichen Bestandtheils der ganzen Persönlichkeit mit der Confiskation der Hälfte des Vermögens ganz konsequent bezeichnet.

Man will dadurch gerade nicht sagen, daß man diese Pünktlichkeit der Römer bey Bestrafung dieses Verbrechens auch gegenwärtig beybehalten müsse; indessen läßt sich aber doch aus diesen Bemerkungen zur Genüge schließen, daß man den ächten rechtlichen Gesichtspunkt, aus dem die weisen römischen Gesetzgeber bey der Bestimmung dieser Strafe ausgiengen, ganz verfehlet habe, und selbst der persönlichen Würde des Menschen zu nahe trete, wenn man mit zu geringen Geldstrafen dieses Verbrechen belegt.

---

a) Deßwegen zog die Todesstrafe diese totale Confiskation nach sich. L. pr. de bonis damnatorum l. 4. l. 10. Cod. de bon. praescrip.

Nur angemessene, und unnachsichtlich in Vollzug gebrachte Bestrafung dieses Verbrechens kann

a) der verletzten Gerechtigkeit Genüge leisten, das ist, die total verletzte Achtung der Menschenwürde wiederherstellen, und

b) dadurch auch in polizeilichem Gesichtspunkte die von dem Verbrecher aufgegebene Achtung für eben diese Würde, wieder in dem Verbrecher anfachen, und in andern erhalten. a)

---

a) Und eben darum ist es auch nothwendig, diese Achtung, die durch eine schon lange Zeit fortgesetzte Straflosigkeit, in Hinsicht dieses Verbrechens, beynahe erlosch, durch ungesäumte Wiederherstellung eines verhältnißmäßigen Strafesystems, wieder gleichsam von neuem zu beleben.

Eben so nothwendig ist es aber auch, die bereits durch diese Straflosigkeit dem gemeinen Wesen zugefügten Wunden wieder zu heilen, sohin solche Anstalten zu treffen, daß die durch das eingetretene nachsichtige Benehmen angehäuften Opfer der niedrigen Lust, sammt ihren Früchten, für das Publikum unschädlich gemacht werden. Die vielen liederlichen Weibspersonen, die durch diese Nachsichtigkeit nun vorhanden, und außer Stande sind, ihre Nahrung sich zu erwerben, sollen in Arbeitshäuser untergebracht, und

Durch diese Abhandlung, zu welcher den Autor nichts als reine Liebe zu seinem Vaterlande leitete, will derselbe keineswegs den Staats-Oberhäuptern oder Gesetzgebern den Vorwurf machen, daß sie es seyn, welche aus was immer für Antrieben an der Einführung der Straflosigkeit dieses Verbrechens die hauptsächliche Verantwortlichkeit haben. Mit Ehrfurcht nimmt der Autor auch an, daß die Gesetzgeber aus wohlmeinenden Absichten, durch die unausgesetzte Deklamation unsrer sich aufgeklärt rühmenden Philosophen und Rechtsgelehrten dazu verleitet worden seyn.

Auf diese Letztern fällt die Hauptschuld alles Unheils; denn sie sind es, die durch ihre sophi-

---

beschäftiget; und die zu einer furchtbaren Zahl angewachsenen unehelichen Kinder, wovon der größte Theil unter den Händen unbemittelter liederlichen Mütter steht, sollen in Erziehungs- und Arbeitshäusern zu brauchbaren Bürgern gebildet werden. Ohne diese nothwendigen Maßregeln ist keine solide Besserung und Rückkehr von diesem zerstörenden Laster zu erwarten. Ohne diese Vorkehrungen werden und **müssen unaufhältlich die Staaten in kurzer Zeit zu Grunde gehen.**

stischen Scheingründe diesen wichtigen Gegenstand ins Trübe gebracht, und eine ehemals ganz ungezweifelt angenommene, herrschende Denkart in eine ganz Entgegengesetzte umzuändern gewußt haben. Sie thaten dieses zum Theil aus Stolz, um durch den Flitterglanz neuer Behauptungen sich eitle Celebrität zu erschaffen; zum Theil thaten es auch viele aus eigenem Interesse, weil es ihnen bey ihrer lockern Lebensart selbst daran lag, daß eine gänzliche Straflosigkeit dieses Verbrechens eingeführt werde. Aber wehe diesen Menschen, die mit allen Kunstanlagen einer falschen Gelehrsamkeit ausgerüstet, ihrem Stolze und ihrer Lüderlichkeit ihr Vaterland und ganze Nationen zu opfern sich angelegen seyn lassen! Es giebt eine allgemeine Gerechtigkeit, der, wenn alle politischen Strafen schweigen, kein Verbrechen ungestraft entweichen wird.

Ich hoffe indeß auf die Weisheit und Rechtschaffenheit unserer Gesetzgeber, daß sie, durch Erfahrung belehrt, diesem Strome des Verderbens

Einhalt zu thun, und durch schleunige Zurücktretung von dem Rande des allgemeinen Verderbens sich, ihre Zeitgenossen, und die Nachkommenschaft retten werden.





